

## ES nach AVO: Abgrenzungsbeispiele

Welche Objekte, die gegen Feuer versichert sind, unterliegen für die Elementarschadenversicherung den Bestimmungen des VAG und der AVO?

### Grundsatz

Die Versicherung des Elementarschadenrisikos von Objekten, die gegen Feuer versichert sind, kann grundsätzlich über den freien Markt (ES-Spezial) versichert werden, wenn diese

von den Bestimmungen des VAG und der AVO über die Elementarschadenversicherung ausgenommen sind.

Objekte	ES unterliegt AVO	Artikel VAG/ AVO	Zweig nach AVO	Kategorie ES	UWR-Code	Bemerkungen
Antennen, als Teil des Hausrats oder Landwirtschaftsinventars	JA	171	B8	Fahrhabe	01	Antennen sind definiert als Vorrichtungen zum drahtlosen Senden und Empfangen elektromagnetischer Wellen.
Antennen, die dem Gebäudeeigentümer gehören (Gebäudebestandteil)	JA	171	B8	Gebäude	01	Antennen sind definiert als Vorrichtungen zum drahtlosen Senden und Empfangen elektromagnetischer Wellen.
Antennen, übrige bewegliche	JA	171	B8	Fahrhabe	01	Antennen sind definiert als Vorrichtungen zum drahtlosen Senden und Empfangen elektromagnetischer Wellen.
Antennen, übrige unbewegliche: ausserhalb von Gebäuden	NEIN	171	B8	übrige Sachen	01	Übrige unbewegliche Antennen gelten als unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Aussenstoren als Gebäudebestandteil in GUSTAVO-Kantonen	JA	171	B8	Gebäude	01	Aussenstoren sind in GUSTAVO-Kantonen mit dem Gebäude versichert.
Aussenstoren als Gebäudebestandteil, ausserhalb GUSTAVO-Kantone	NEIN	171	B8	Gebäude	01	Als Gebäudebestandteil sind Aussenstoren in Kantonen mit kantonalen Versicherungsanstalten ausschliesslich über diese zu versichern.
Ausstellungshütten inkl. deren Inhalt	NEIN	172a	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: Leicht versetzbare Bauten.
Bauliche Anlagen ausserhalb der versicherten Gebäude, die nicht zu diesem, aber zur Liegenschaft gehören.	NEIN	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012). Z. B.: Brunnen, Erdsonden, Fahnenstangen, Gartenhäuschen, Jauchebehälter, Photovoltaikanlagen, Schwimmbäder, Silos, Sonnenkollektoren, Veloständeranlagen.
Bauliche Anlagen ausserhalb der versicherten Gebäude, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind	NEIN	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012). Z. B.: Boots- und andere Stege, Brücken, Einfahrten, Fundamente, Rampen, Stützmauern, Terrassen.
Bäume (Umgebungs- und Wiederherstellungsarbeiten)	NEIN	171	B8	übrige Sachen	01	Kulturen: Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Bauten, leicht versetzbar, inkl. deren Inhalt	NEIN	172a	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: Leicht versetzbare Bauten. z. B.: Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautehallen.

Objekte	ES unterliegt AVO	Artikel VAG/ AVO	Zweig nach AVO	Kategorie ES	UWR-Code	Bemerkungen
Bergbahnen: bewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden	<b>NEIN</b>	172d	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: z. B. Trag- und Zugseile, elektrische Leitungen, Kabel in Kanälen, Kommunikationsleitungen, Antriebsmotoren, Kabinen inkl. Laufschemel, Sessel, Schlitten und dergleichen von Zahnrad- und Standseil-, Luftseil-, Schlittenseil- und Sesselbahnen, Skilifte.
Bergbahnen: bewegliche Sachen in Gebäuden	<b>JA</b>	171	B8	Fahrhabe	01	Klassische Feuerversicherung von Fahrhabe z.B. in Stations- und Betriebsgebäuden.
Bergbahnen: eigenes Rollmaterial	<b>NEIN</b>	172d	B8	Fahrhabe	03	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: Zahnrad- und Standseil-, Luftseil-, Schlittenseil- und Sesselbahnen, Skilifte.
Bergbahnen: fremdes Rollmaterial	<b>NEIN</b>	172d	B8	Fahrhabe	03	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: Zahnrad- und Standseil-, Luftseil-, Schlittenseil- und Sesselbahnen, Skilifte.
Bergbahnen: Gebäude	<b>JA</b>	171	B8	Gebäude	03	Klassische Feuerversicherung von Stationsgebäuden (Berg-/Talstation), Betriebsgebäuden etc. von Zahnrad- und Standseil-, Luftseil-, Schlittenseil- und Sesselbahnen, Skilifte.
Bergbahnen: unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, die nicht als Gebäude gelten	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	03	Z. B.: Schienen, Fahrleitungen, Stützen, Masten, Lichtsignalanlagen, Kabelkanäle, Bahntrassees, Tunnel, Galerien, Bahnübergänge, Pistenverbauungen, Beschneiungsanlagen inkl. Leitungen, Kanäle, Staubecken von Zahnrad- und Standseil-, Luftseil-, Schlittenseil- und Sesselbahnen, Skilifte.
Betriebsunterbrechung	<b>NEIN</b>	171		Vermögen	14	Vermögensschaden.
Bootsstege	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Brücke	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Brunnen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Container (abgestellte Container mit Wohn-, Büro- oder Lagerfunktion)	<b>JA</b>	171	B8	Fahrhabe	01	Klassische Feuerversicherung. Container gelten weder als Gebäude noch als leicht versetzbare Bauten. Container auf Baustellen sind hingegen unter ES-Spezial zu versichern.
Container als Sache auf einer Baustelle	<b>NEIN</b>	172e	B8	Fahrhabe	01	Sachen, die sich auf Baustellen befinden, unterliegen gemäss AVO Art. 172e nicht der AVO.
Container für den Transport von Gütern im Rahmen einer Transport-Container-Kasko-Versicherung	<b>NEIN</b>	171	B3 B4 B5 B6	Fahrhabe	19	Container für den Transport von Gütern können mit oder ohne Transportmittel über einen Kasko-Versicherungszweig gegen Feuer/ES versichert werden. Sie werden daher nach Art. 171 Abs. 1 AVO von der ES nach AVO nicht berührt.
Druckleitungen ausserhalb von Gebäuden (unter- und oberirdische Leitungsnetze)	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Spezielle Infrastruktur: Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.

Objekte	ES unterliegt AVO	Artikel VAG/ AVO	Zweig nach AVO	Kategorie ES	UWR-Code	Bemerkungen
EDV-Anlagen im Rahmen einer EDVA-Versicherung	<b>NEIN</b>	171	B8	Fahrhabe	01	Die EDVA-Versicherung ist eine All-Risks-Versicherung inkl. Feuer / ES (Technische Versicherung) und gilt <i>nicht</i> als klassische Feuerversicherung.
Einfahrten	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Einfriedungen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Z. B.: Eingrenzungen von Grundstücken wie Zäune, Hecken, Mauern aus beliebigem Material.
Erdsonden	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Ertragsausfall und Mehrkosten (inkl. Mietertragsausfall), sofern in Betriebsunterbruch versichert	<b>NEIN</b>	171		Vermögen	14	Vermögensschaden.
Fahnenstangen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Festhütten inkl. deren Inhalt	<b>NEIN</b>	172a	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: Leicht versetzbare Bauten.
Fundamente	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Gartenhäuschen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Gebäude	<b>JA</b>	171	B8	Gebäude	11	Klassische Feuerversicherung.
Gebäude: Rohbauversicherung	<b>JA</b>	171	B8	Gebäude	11	Mit steigender Versicherungssumme oder auf Endwert. Wenn der Rohbau im Rahmen einer Bauwesenversicherung (All Risks inkl. Feuer/ES) versichert ist, unterliegt die ES-Versicherung <i>nicht</i> der AVO: Technische Versicherung.
Geldwerte	<b>NEIN</b>	171	B8	Vermögen	01	Reine Vermögensversicherung, unterliegt nicht der AVO.
Geräte und Materialien zum Gebäudeunterhalt im Rahmen der Gebäudeversicherung	<b>JA</b>	171	B8	Fahrhabe	11	Z. B.: Rasenmäher, Schneeschleuder, Leitern, Reinigungsmaterial, die dem Gebäudeunterhalt dienen.
Gerätschaften als Teil von Landwirtschaftsinventar	<b>JA</b>	171	B8	Fahrhabe	09	Der Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb von Gebäuden.
Gras (Umgebungs- und Wiederherstellungsarbeiten)	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Kulturen: Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Grossvieh als Teil von Landwirtschaftsinventar	<b>JA</b>	171	B8	Fahrhabe	01	Der Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb von Gebäuden.
Grosszelte inkl. deren Inhalt	<b>NEIN</b>	172a	B8	Fahrhabe	01	Leicht versetzbare Bauten: Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht.

Objekte	ES unterliegt AVO	Artikel VAG/ AVO	Zweig nach AVO	Kategorie ES	UWR-Code	Bemerkungen
Grundausrüstung von Wohnhäusern und Wohnungen	JA	171	B8	Gebäude	01	Sachen, die zur Grundausrüstung von Wohnhäusern und Wohnungen zählen, gehören zum Gebäude, auch wenn sie selbst nicht Bestandteil des Gebäudes sind. Z. B.: Spannteppiche, Külschränke, Kochherde, Waschmaschinen.
Hausrat, Inventar	JA	171	B8	Fahrhabe	10	Der Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb von Gebäuden.
Jauchebehälter	NEIN	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Jauchegruben	NEIN	171	B8	übrige Sachen	09	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Karusselle inkl. deren Inhalt	NEIN	172a	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht. Leicht versetzbare Bauten.
Kleinvieh als Teil von Landwirtschaftsinventar	JA	171	B8	Fahrhabe	09	Der Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb von Gebäuden.
Landwirtschaft, Inventar	JA	171	B8	Fahrhabe	09	Inventar, inklusive Grossvieh, Kleinvieh, Maschinen und Gerätschaften sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen <i>ohne</i> Kontrollschilder, die als reine Manipulations- oder Arbeitshilfsmittel, eingesetzt werden, deren Einsatz aber grundsätzlich nicht im Strassenverkehr erfolgt (Beispiel: Hubstapler). Der Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb von Gebäuden.
Leitungsnetze: Kommunikationsnetze ausserhalb von Gebäuden (unter- und oberirdisch)	NEIN	171	B8	übrige Sachen	04	Spezielle Infrastruktur: Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Beispiel: Glasfaserkabel
Leitungsnetze: Wasser- und Druckleitungen ausserhalb von Gebäuden (unter- und oberirdisch)	NEIN	171	B8	übrige Sachen	04	Spezielle Infrastruktur: Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Lichtreklamen	JA	171	B8	Fahrhabe	01	Lichtreklamen gelten gemäss den "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012) als Fahrhabe. Diese Normen gelten alleine für GUSTAVO-Kantone.
Maschinen als Teil von Landwirtschaftsinventar	JA	171	B8	Fahrhabe	01	Maschinen, inklusive selbstfahrende Arbeitsmaschinen <i>ohne</i> Kontrollschilder, die als reine Manipulations- oder Arbeitshilfsmittel eingesetzt werden, deren Einsatz aber grundsätzlich nicht im Strassenverkehr erfolgt (Beispiel: Hubstapler). Der Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb von Gebäuden.
Mobilheime samt Zubehör	NEIN	172b	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht.
Motorfahrzeuge, mit Kontrollschild	NEIN	171	B3	Fahrhabe	01	Motorfahrzeuge mit Kontrollschildern sind grundsätzlich der Kaskoversicherung zugänglich und fallen, obwohl der Fahrhabe nach Art. 171 Abs. 1 AVO zurechenbar, nicht unter die ES AVO, weil der Verweis auf den Versicherungszweig B8 die Kaskoversicherung (Versicherungszweig B3) ausklammert (vgl. Anhang 1 zur AVO, Versicherungszweige, B8, in der Klammer erwähnte Ausnahme). Gilt analog für entsprechende Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden. (Beispiel: Traktor)

Objekte	ES unterliegt AVO	Artikel VAG/ AVO	Zweig nach AVO	Kategorie ES	UWR-Code	Bemerkungen
Photovoltaikanlagen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Rampen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Rautehallen inkl. deren Inhalt	<b>NEIN</b>	172a	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: Leicht versetzbare Bauten.
Sachen, die sich auf Baustellen befinden	<b>NEIN</b>	172e	B8	Fahrhabe	01	Hingegen unterliegt der Rohbau als Gebäude in Bezug auf die ES-Versicherung der AVO.
Sachen, unbewegliche, ausserhalb von Gebäuden, die nicht als Gebäude gelten	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Z. B.: Bootsstege, Brücken, Einfriedungen, Quai-Anlagen, Raffinerieanlagen, Schifflandungsstege, Staumauern, Stützmauern, Trafo- und Schaltanlagen, Tunnel, Windkraftanlagen.
Schaubuden inkl. deren Inhalt	<b>NEIN</b>	172a	B8	Fahrhabe	01	Leicht versetzbare Bauten: Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht.
Schwimmbäder	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Traktoren, Anhänger; je mit Kontrollschild	<b>NEIN</b>	171	B3	Fahrhabe	01	Gelten als Motorfahrzeuge, welche grundsätzlich der Kaskoversicherung zugänglich sind und nicht unter die Versicherungspflicht der ES-AVO fallen, obwohl der Fahrhabe nach Art. 171 Abs. 1 AVO zurechenbar: Der Verweis auf den Versicherungszweig B8 klammert die Kaskoversicherung (Versicherungszweig B3) aus (vgl. Anhang 1 zur AVO, Versicherungszweige B8, in der Klammer erwähnte Ausnahme).
Silos	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Sonnenkollektoren	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Staumauern	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	12	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Stege	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Stützmauer	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Swimmingpools	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2. der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Terrassen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	11	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, die nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.4 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).

Objekte	ES unterliegt AVO	Artikel VAG/ AVO	Zweig nach AVO	Kategorie ES	UWR-Code	Bemerkungen
Trafo- und Schaltanlagen im Freien	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	12	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Traglufthallen inkl. deren Inhalt	<b>NEIN</b>	172a	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht: Leicht versetzbare Bauten.
Traktoren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger; je <i>mit</i> Kontrollschild	<b>NEIN</b>	171	B3	Fahrhabe	01	Gelten als Motorfahrzeuge, welche grundsätzlich der Kaskoversicherung zugänglich sind und nicht unter die Versicherungspflicht der ES-AVO fallen, obwohl der Fahrhabe nach Art. 171 Abs. 1 AVO zurechenbar: Der Verweis auf den Versicherungszweig B8 klammert die Kaskoversicherung (Versicherungszweig B3) aus (vgl. Anhang 1 zur AVO, Versicherungszweige B8, in der Klammer erwähnte Ausnahme).
Treibbeetfenster inkl. -pflanzen	<b>NEIN</b>	172f	B8	übrige Sachen	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht.
Treibhäuser inkl. -pflanzen	<b>NEIN</b>	172f	B8	übrige Sachen	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht.
Tunnel	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Veloständeranlagen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	01	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten. Gemäss Ziffer 4.2 der "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012).
Waren und Einrichtungen	<b>JA</b>	171	B8	Fahrhabe	01	Klassische Feuerversicherung.
Warenautomaten	<b>JA</b>	171	B8	Fahrhabe	01	Warenautomaten gelten gemäss den "Normen für die Gebäudeversicherung" des SVV (Ausgabe 2012) als Fahrhabe. Diese Normen betreffen allein die GUSTAVO-Kantone.
Wasserleitungen ausserhalb von Gebäuden (unter- und oberirdische Leitungsnetze)	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	04	Spezielle Infrastruktur. Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Windkraftanlagen	<b>NEIN</b>	171	B8	übrige Sachen	12	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, welche nicht als Gebäude gelten.
Wohnwagen samt Zubehör	<b>NEIN</b>	172b	B8	Fahrhabe	01	Ausnahme von der ES-Versicherungspflicht.